

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 5

Artikel: Müssen Namen von Auskunftspersonen bekanntgegeben werden?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er feststellt, dass man bei den Heimerziehern doch zu-
meist mit Durchschnittsmenschen rechnen muss. Aber
gewiss ist auch das, dass der Erzieher nur das weiter-
geben und vermitteln kann, was er selbst besitzt, oder
um das er sich in ständiger Ausrichtung bemüht. Wenn
er also auch kein Ausbund an Wissen und Können ist,
braucht das seinen erzieherischen Fähigkeiten keinen
Abbruch zu tun, sofern er den seelischen Zugang zu
seinen Schützlingen findet und in seiner Wirksamkeit
aus einer gefestigten Glaubenshaltung schöpft.

Das vorliegende Buch bietet allen, die irgendwie mit
der Fürsorgeerziehung zu tun haben, wertvolle Ein-
blicke, Hinweise und Anregungen. Interessieren dürf-
ten auch die angeführten drei Erziehungsbeispiele und
die Betrachtungen über die «Methode der Uebertra-
gung» am Schluss des Buches. Armin O. Konrad.

Müssen Namen von Auskunftspersonen bekanntgegeben werden?

Gelegentlich werden Misstände in der Pflege und Be-
treuung von wehrlosen Kindern oder schutzbedürftigen
Erwachsenen aufgedeckt, die aber während längerer
Zeit den zuständigen Behörden unbekannt blieben.
Aus Furcht vor Racheakten oder vor den bösen Zün-
gen der fehlbaren Erzieher oder Betreuer unterbleibt
die rechtzeitige Meldung, weil man befürchtet, der
Name des Melders werde von der Behörde dem Be-
klagten preisgegeben.

*Jeder, der eine berechnete Klage über Misshand-
lung eines Menschen der Behörde meldet, hat An-
spruch auf die Zusicherung, dass sein Name auf
Wunsch geheimgehalten wird.*

Nur so kann im Volk die Bereitschaft erhalten wer-
den, Misstände rechtzeitig zu melden.

Wie soll eine solche Meldung sein? *Unbedingt wahr
und klar.* Möglichst genaue Tatsachen, ohne jede Über-
treibung, mit genauen Orts- und Zeitangaben, wann,
wo und wie etwas Unrechtes geschehen ist. Namen
von Zeugen, die die Feststellungen auch machten und
die auf Befragen hin bereit sind auszusagen; Name
und Adresse des Briefschreibers.

Die Behörde weiss es zu schätzen, wenn einer zu einer
solchen Meldung mit seinem Namen steht und *nicht
anonym* schreibt. Diese Meldung soll auf die Behörde
lediglich ein Anlass sein, ihre Richtigkeit abzuklären,
nicht aus Misstrauen zum Melder, sondern um mit
vermehrtem Nachdruck dem Beklagten gegenüber
treten zu können. Dann kann sie diesem erklären, dass
ihre eigenen Erhebungen dies und jenes feststellten.
Der Name des Melders spielt keine Rolle mehr, weil
es sich nun um behördliche Feststellungen handelt.
Dies setzt aber voraus, dass die Schweigepflicht bei
der Behörde wirklich beachtet wird.

Dem Jugendamt der Stadt Zürich wurden einst krasse
Erziehungsmisstände in einer Familie gehobenen Stan-
des gemeldet. Die amtliche Abklärung bestätigte die
Richtigkeit der Klagen. Es folgte eine längere Heim-

erziehung eines Kindes. Hartnäckig verlangte der Va-
ter den Namen des Melders zu erfahren, der ihm aber,
gemäss Entscheid des Vorstandes des Wohlfahrts-
amtes, mit Recht verweigert wurde.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat am 15. Ok-
tober 1957 ein Urteil gefällt, das rechtskräftig gewor-
den ist und das zu dieser Frage Stellung nimmt.

Ein Beklagter wollte von der Stadtverwaltung die
Namen der Personen wissen, die über ihn bei den
polizeilichen Vorerhebungen für die Erteilung einer
Autofahrbewilligung ungünstige Angaben gemacht
hatten. Diese Auskünfte wurden ihm verweigert, und
das Gericht hat die Haltung der Stadtverwaltung ge-
schützt. «Bei polizeilichen Ermittlungen — auch bei
solchen in Strafsachen — ist es nun häufig so, dass
die befragten Personen entweder es ablehnen, Aus-
kunft zu geben, oder sie nur geben, wenn ihnen deren
vertrauliche Behandlung zugesichert wird. Die Poli-
zei könnte häufig ihren Aufgaben nicht gerecht wer-
den, wenn sie nicht durch vertrauliche Mitteilungen
den Weg zur Klärung des Sachverhaltes fände... In-
folge der Zusicherung der vertraulichen Behandlung
ist die Polizei gehalten, die Namen der Mitteleiler nach
ausser nicht bekanntzugeben. Der Mitteleiler darf dar-
auf vertrauen, dass diese Zusicherung eingehalten wird
und hat daran seinerseits ein berechtigtes Interesse.
Hiernach hat die Stadtverwaltung durch die Verwei-
gerung der Mitteilung der Namen der Auskunftspersonen
weder ein Recht des Klägers verletzt; noch ihm
gegenüber von ihrem Ermessen einen gesetzwidrigen
Gebrauch gemacht.»

Wenn es auch hier um Mitteilungen aus dem ver-
kehrspolizeilichen Sektor gegangen ist, so ist dieses
Urteil in seinen Schlussfolgerungen wohl auch auf die
Verhältnisse in der Fürsorge anzuwenden.

Aber auch im Hinblick auf die *Person des Melders*
sind solche Entscheide richtig. Wer könnte z. B. die
Verantwortung für die Folgen übernehmen, wenn
einem brutalen, jähzornigen Alkoholiker der Name
einer Person genannt würde, die über seine pflicht-
vergessene Lebensführung oder sein Verhalten seiner
Familie gegenüber Aussagen machte. In der ersten
Wut und Unbesonnenheit könnte er doch ausser Rand
und Band geraten und zum Mörder werden. Wenn
aber diesem die Nennung des Namens verschwiegen
werden muss, dann auch jenem, dem vielleicht jedes
Mittel recht wäre, durch Ehrverletzungsklage und
Kreditschädigung dem Melder zu schaden.

Auch um den *nachbarlichen Frieden* zu erhalten,
rechtfertigt sich die Verweigerung der Namensnen-
nung. Die Meldung erfolgt ja zum Schutze des Schwa-
chen und Hilfebedürftigen und nicht in erster Linie
wegen der Zurechtweisung des Fehlbaren; die Mel-
dung eines betrunkenen Motorfahrzeugführers nicht
wegen seiner Bestrafung, sondern zum Schutz der
übrigen Strassenbenützer.

Mit der Verweigerung, den Namen des Melders be-
kanntzugeben, kann die Behörde mithelfen, dass ihr
Misstände in der Pflege und Betreuung von Men-
schen schneller und ausführlicher gemeldet werden.
Sollte aber die behördliche Abklärung ergeben haben,
dass die Meldung unwahr oder übertrieben war, dann
sollte eine Rücksprache, eventuell Warnung des Mel-
ders durch die Behörde nicht ausbleiben. -er.